

# BRANDSCHUTZ WÄHREND DER FASNACHT

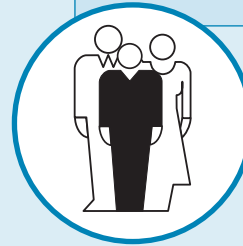
## Dekorationen

- Nur schwer brennbare Materialien verwenden. Leicht brennbare oder brennend abtropfende Materialien sind verboten!
- Mindestabstand von 20 cm zu Öfen, Rauchrohren und dgl. einhalten!
- Verzichten Sie wenn möglich auf Tüll- und Nylonstoffe, da diese leicht schmelzen und schwere Hautverbrennungen verursachen können.



## Personenbelegung – nicht zu viele Personen in einem Raum!

- Die maximal zulässige Anzahl Personen ist abhängig von der Grösse des Raumes sowie von der Anzahl und Ausgangsbreite der Fluchtwege und Korridore (Beispiel siehe Rückseite).



## Fluchtwege

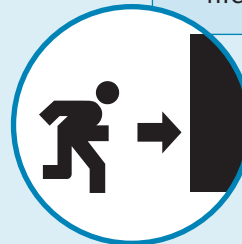
- müssen frei begehbar sein.
- müssen gekennzeichnet sein.
- Türen in Fluchtwegen dürfen nie verschlossen sein.



## Sie sind verantwortlich!

## Raucherabfälle

- gehören nicht direkt in Plastiksäcke → Brandgefahr!
- sind separat in nicht brennbaren und geschlossenen Behältern zu deponieren.
- vor dem Entsorgen mit Wasser löschen.



## Sicherheitsbeleuchtungen/Lösch-einrichtungen/technische Einrichtungen

- müssen einwandfrei funktionieren.
- dürfen nicht durch Dekorationen und Reklamen abgedeckt werden.
- müssen leicht zugänglich sein.

Es brennt – Feuerwehr alarmieren!



**118**

# Auszug aus den VKF-Brandschutzvorschriften, Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege»

www.praever.ch

## 2 Allgemeine Anforderungen

### 2.4.2 Anzahl vertikale Fluchtwege

- 2 Räume mit einer Belegung von mehr als 100 Personen sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen.

### 2.4.5 Breite und Höhe von Fluchtwegen

- 1 Die Breite von Türen, horizontalen und vertikalen Fluchtwegen ist nach der Personenbelegung zu bemessen. Der Raum mit der grössten Personenbelegung bestimmt die erforderliche Breite des Fluchtweges.

### 2.4.6 Anzahl Ausgänge

Je nach Personenbelegung haben Räume mindestens folgende Ausgänge aufzuweisen:

- a) mit maximal 50 Personen: ein Ausgang mit 0,9 m;
- b) mit maximal 100 Personen: zwei Ausgänge mit je 0,9 m;
- c) mit maximal 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0,9 m oder zwei Ausgänge mit 0,9 m und 1,2 m;
- d) mit mehr als 200 Personen: mehrere Ausgänge mit mindestens je 1,2 m;
- e) in Büro-, Gewerbe- und Industriebauten sind unabhängig der Personenbelegung Ausgänge mit einer Breite von 0,9 m zulässig.

### 2.4.7 Breite der Ausgänge

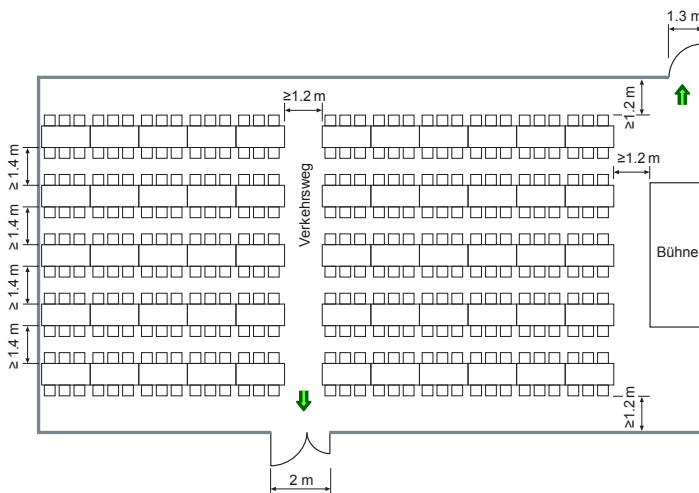
Bei einer Belegung mit mehr als 200 Personen haben Ausgänge insgesamt mindestens folgende Breiten aufzuweisen:

- a) ebenerdig: 0,6 m pro 100 Personen;
- b) über Treppen: 0,6 m pro 60 Personen.

**Hinweis:** Die Treppenlaufbreite muss mindestens 1,2 m betragen. Bei einer Belegung mit mehr als 200 Personen ergibt sich die Treppenlaufbreite aus obigen Zahlen. Die berechnete Ausgangsbreite muss bis ins Freie eingehalten werden (Türen, Korridore, Treppen usw.).

### 3.5.5 Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung

Maximal zulässige Personenbelegung/Beispiel Bankettbestuhlung im Untergeschoss.



Ausgangsbreiten (gemäss Ziffer 4.5.3)  
55 Tische à 6 Personen = 330 Personen  
Erforderliche Ausgangsbreite:  $\frac{330 \text{ P} \cdot 0,6 \text{ m}}{60 \text{ P}} = 3,3 \text{ m}$

Es sind mindestens 2 Ausgänge erforderlich  
Lösungsvarianten: a:  $1 \cdot 2 \text{ m} + 1 \cdot 1,3 \text{ m} = 3,3 \text{ m}$   
b:  $2 \cdot 1,65 \text{ m} = 3,3 \text{ m}$

Beachten Sie: Die berechnete Ausgangsbreite muss bis ins Freie eingehalten werden (Türen, Korridor, Treppen usw.).

## Art. 20 Brandschutznorm/Unterhaltungspflicht

Eigentümer und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten werden und jederzeit betriebsbereit sind.